

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0254/2025

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Wölle, Jürgen

Haushaltswirksamkeit:

nein

ja, bei

Produkt: Abfall und Abwasser

Investitionskosten:

nein

ja

Betrag:

Drittmittel:

nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	05.03.2025	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	13.03.2025	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2025

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS), Betriebszweige Abfall- und Abwassereinrichtung, für das Wirtschaftsjahr 2025 an die Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft zu erteilen.

Die Beauftragung soll durch den Werkleiter erfolgen.

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen soll sich die Bestellung des Abschlussprüfers auf mindestens drei und auf höchstens sechs Jahre erstrecken. In der Vorgabe einer Mindest- und Höchstperiode kommt das Ziel des Ordnungsgebers zum Tragen, einerseits die Prüfungskosten zu optimieren und andererseits die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu gewährleisten.

Die Dr. Heilmaier & Partner GmbH sind seit dem Wirtschaftsjahr 2021 mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragt. Eine erneute Bestellung ist daher zulässig. Die Gesellschaft hat in den vergangenen Prüfungsjahren ihre Erfahrung und Kompetenz für die Prüfung kommunaler Einrichtungen unter Beweis gestellt.

Die vorgezogene Bestellung soll vor dem Hintergrund der aktuell leider juristisch noch nicht abschließend geklärten Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kommunaler Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive) erfolgen.

Das Gesetz zur Umsetzung der CSRD enthält im Kern eine Ergänzung des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Nach der zentralen Vorgabe im Entwurf, § 289b HGB (HGB-E), müssen große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften den Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern. Die Anforderungen an Form und Inhalt von Berichtsstandards werden damit deutlich strenger.

Für kleinere kommunale Gesellschaften oder für kommunale Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z.B. die EBS) kann auch eine Pflicht zur Anwendung der CSRD bestehen. Das ist immer dann der Fall, wenn ein bestimmtes Unternehmen verpflichtet ist, den Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Diese Pflicht kann sich aus Landesgesetz ergeben oder aus der Unternehmenssatzung (z.B. Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung RP, EigAnVO).

Nach Rechtsauffassung des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) lassen sich im Kommunalrecht von Rheinland-Pfalz keine Verweise auf die CSRD finden und somit keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die EBS ableiten. Dem entgegen steht jedoch die Position etlicher Wirtschaftsprüfer, die einen sehr weitgehenden Anwendungsbereich der CSRD und somit doch eine Nachhaltigkeitsberichtspflicht für kommunale Eigenbetriebe sehen.

Die Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts bestünde für die EBS ggfs. im Rahmen des Jahresabschlusses 2025.

Der Sachverhalt wurde bereits mit dem aktuellen Wirtschaftsprüfer von Dr. Heilmaier & Partner GmbH besprochen. Dort sieht man die Möglichkeit der Rechtsauffassung des VKU zu folgen und somit den erheblichen Aufwand zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts einzusparen.

Die vorgezogene Bestellung und Beauftragung stellt somit eine Maßnahme der Risikominimierung dar.